



**Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung
für die gemeinsamen Bachelorstudiengänge
der Hochschulen Ulm und Neu-Ulm**

vom 01. August 2008, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 29.07.2016

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 32 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1) i.d.F. vom 9. April 2014 und Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Mai 2013 (GVBl. S. 252), i.V.m. § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. August 2010 (GVBl. S. 688), in der jeweils geltenden Fassung erlassen die Hochschulen Ulm und Neu-Ulm folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

Teil A: Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

- § 2 Vorpraktikum
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang, Prüfungsaufbau
- § 4 Praktisches Studiensemester
- § 5 Fristen; Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 15 Prüfungskommission
- § 15a Prüfungsausschuss
- § 16 Prüfer und Beisitzer
- § 17 Zuständigkeiten
- § 18 Erwerb und Nachweis englischer Sprachkenntnisse

II. Bachelor-Vorprüfung

- § 19 Zweck der Bachelor-Vorprüfung, Gesamtnote, Zeugnis

III. Bachelor-Prüfung

- § 20 Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 21 Fachliche Voraussetzungen
- § 22 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit
- § 23 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 24 Zusatzmodule
- § 25 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 26 Abschlussgrad und Bachelorurkunde
- § 27 Diploma Supplement (Studiengangerläuterung)
- § 28 Ungültigkeit der Bachelor-Vorprüfung und der Bachelor-Prüfung
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakte

Teil B: Besonderer Teil

I. Wirtschaftsingenieurwesen und Wirtschaftsingenieurwesen/Logistik

- § 30 Lehrveranstaltungen, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, Regelung für die Wahlpflichtfächer und die wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fächer (WISO-Fächer), praktisches Studiensemester in den Studiengängen Wirtschaftsingenieurwesen und Wirtschaftsingenieurwesen/Logistik
- § 31 Studienplan Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen
- § 32 Studienplan Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen/Logistik

II. Wirtschaftsinformatik

- § 33 Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Wirtschaftsinformatik
- § 34 Studienplan Wirtschaftsinformatik

III. Informationsmanagement im Gesundheitswesen

§ 35 Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Informationsmanagement im Gesundheitswesen

§ 36 Studienplan Informationsmanagement im Gesundheitswesen

Teil C: Bestimmungen für das Duale Studium

§ 37 Geltungsbereich

§ 38 Vorpraktikum

§ 39 Berufspraktische Ausbildung

§ 40 Regelstudienzeit, Studienaufbau

§ 41 Praxisphasen

§ 42 Praxisphasen im Rahmen der beruflichen Ausbildung

§ 43 Praxisprojekt

§ 44 Weitere Praxisphasen

§ 45 Zusätzliche Bestimmungen für das Duale Studium mit vertiefter Praxis

Teil D: Schlussbestimmungen

§ 46 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die Bachelorstudiengänge

1. Wirtschaftsingenieurwesen,
2. Wirtschaftsingenieurwesen/Logistik,
3. Wirtschaftsinformatik,
4. Informationsmanagement im Gesundheitswesen.

(2) Für Studierende im Dualen Studium in den Studiengängen nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen in Teil C vorrangig.

(3) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen wie auch auf Männer; im Übrigen gelten § 11 Abs. 7 und § 36 Abs. 5 LHG entsprechend.

Teil A: Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

§ 2 Vorpraktikum

(1) In folgenden gemeinsamen Bachelorstudiengängen der Hochschulen Ulm und Neu-Ulm ist als Voraussetzung für die Immatrikulation eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraktikum) nachzuweisen:

1. Wirtschaftsingenieurwesen,
2. Wirtschaftsingenieurwesen/Logistik.

Der Nachweis erfolgt über eine Bescheinigung der Praxisstelle über Dauer und Inhalt des Vorpraktikums.

(2) Während des Vorpraktikums werden dem Praktikanten in geeigneten Betrieben oder Dienststellen (Praxisstellen) praktische Erfahrungen und Kenntnisse vermittelt. Der Besondere Teil dieser Ordnung legt die Dauer und die Ausbildungsinhalte für das Vorpraktikum fest.

(3) Eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf des entsprechenden Berufsfeldes oder eine dem Vorpraktikum gleichwertige Ausbildung im Rahmen der Schulausbildung sowie eine dem Vorpraktikum gleichwertige Tätigkeit werden anerkannt. Die Entscheidung trifft die gemeinsame Prüfungskommission.

(4) Die gemeinsame Prüfungskommission kann einen Studienbewerber ausnahmsweise zum Studium zulassen, wenn das Vorpraktikum aus zwingenden Gründen nicht, oder nicht vollständig, durchgeführt werden konnte. In diesem Fall ist das Vorpraktikum spätestens bis zu Beginn des dritten Fachsemesters nachzuholen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang, Prüfungsaufbau

(1) Die Studienzeit ist in Lehrplansemester unterteilt.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Lehrplansemester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das integrierte praktische Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit.

(3) Die individuelle Studienzeit eines/einer Studierenden in einem Studiengang wird in Fachsemestern gezählt.

(4) Das Studium in den Studiengängen nach § 1 Abs. 1 gliedert sich in das Grundstudium, das nach zwei Semestern mit der Bachelor-Vorprüfung abschließt, und das Hauptstudium, das mit der Bachelor-Prüfung abschließt.

(5) Der Inhalt des Studiums in den Studiengängen gem. § 1 Abs. 1 ist in Module, d.h. in thematisch und zeitlich abgeschlossene Einheiten aufgeteilt. Zur Verdeutlichung der Struktur des Studiums können mehrere Module gleicher Fachrichtung sogenannten Modulgruppen zugeordnet werden.

(6) Im Besonderen Teil werden die Pflicht- und Wahlpflichtmodule festgelegt, deren Bestehen für den erfolgreichen Abschluss des Grund- bzw. Hauptstudiums erforderlich ist. Ein Modul ist bestanden, wenn das Erreichen des Lernzieles durch das Erbringen aller im Besonderen Teil festgelegten studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen ist.

(7) Der Besondere Teil enthält zu jedem Modul folgende Angaben:

1. den erforderlichen studentischen Lernaufwand in Kreditpunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein Kreditpunkt der Arbeitsbelastung von 30 Stunden entspricht,
2. die zum erfolgreichen Abschließen des Moduls erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen,
3. die Lehrveranstaltungen sowie ihren Umfang in Semesterwochenstunden,
4. soweit festgelegt, die Zuordnung der Module bzw. der zugehörigen Lehrveranstaltungen zu den Lehrplansemestern,
5. soweit festgelegt, das Lehrplansemester, in dem der/die Studierende zur erstmaligen Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich angemeldet ist bzw. die erstmalige Anmeldung empfohlen wird (vgl. §5 (1)),
6. die Zuordnung der Studien- und Prüfungsleistungen zur Bachelor-Vorprüfung oder zur Bachelor-Prüfung,
7. die Gewichtung der Noten für die Prüfungsleistungen bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelor-Vorprüfung bzw. der Bachelor-Prüfung.

Das Erbringen von bestimmten Studien- und Prüfungsleistungen kann zur Voraussetzung für die Teilnahme an anderen Prüfungsleistungen gemacht werden (Prüfungsvorleistungen).

(8) Durch Beschluss der gemeinsamen Prüfungskommission können die im Besonderen Teil festgelegte Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltungen sowie der Prüfungsmodus aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester geändert werden.

(9) Im Hauptstudium können Studienschwerpunkte bzw. Vertiefungsrichtungen angeboten werden. Näheres regelt der Besondere Teil.

§ 4 Praktisches Studiensemester

(1) In die Studiengänge nach § 1 Absatz 1 ist ein praktisches Studiensemester nach Maßgabe des Besonderen Teils integriert.

(2) Das praktische Studiensemester dauert maximal 6 Monate und gliedert sich in das Praxisprojekt und die begleitenden Lehrveranstaltungen. Der zeitliche Umfang des Praxisprojekts beträgt, nach Abzug von eventuellen Urlaubstagen, Krankheits- und sonstigen Fehlzeiten, mindestens 100 Präsenztage (Näheres regelt der Besondere Teil). Das Praxisprojekt ist in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle) möglichst außerhalb der Hochschulen Ulm und Neu-Ulm abzuleisten. Die begleitenden Lehrveranstaltungen finden an den Hochschulen in Form von Blockveranstaltungen statt.

(3) Ziele des praktischen Studiensemesters sind

1. die Anwendung der im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen in der jeweiligen fachlichen und betrieblichen Praxis,
2. der Erwerb von Kenntnissen und Erfahrungen aus der jeweiligen fachlichen Praxis,
3. das Erlernen und Erleben der Gesetzmäßigkeiten des wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Betriebsgeschehens sowie das Einüben von sozialen und Schlüsselkompetenzen.

Im Praxisprojekt sollen die Studierenden unter Anleitung eines im angestrebten Berufsfeld erfahrenen Betreuers Aufgabenstellungen bearbeiten, die für die von ihnen angestrebte Berufspraxis und -qualifikation typisch sind.

(4) Die Fakultäten der Hochschulen Ulm und Neu-Ulm benennen Praxisbeauftragte. Diesen obliegen die organisatorische Abwicklung der praktischen Studiensemester, die Koordination der Ausbildungsinhalte und die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen.

(5) Die Beschaffung einer Praxisstelle für das Praxisprojekt obliegt den Studierenden. Die Praxisstellen sind von Studierenden vorzuschlagen und von Praxisbeauftragten zu genehmigen. Details regelt der Besondere Teil. In Zweifelsfällen entscheidet die gemeinsame Prüfungskommission.

(6) Die Betreuung und Überwachung der Praxisprojekte durch die Hochschulen erfolgt durch folgende Maßnahmen:

1. schriftlicher Bericht des/der Studierenden über das Praxisprojekt,
2. hochschulöffentlicher, mündlicher Vortrag des/der Studierenden von mindestens 15 Minuten Dauer im Rahmen des Praxisseminars (nachbereitende Lehrveranstaltung).

(7) Die Hochschulen arbeiten in allen die berufspraktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit den Praxisstellen zusammen.

(8) Schriftliche Berichte gemäß Absatz 6 sind seitens der Studierenden von der Praxisstelle bestätigen und ihr Inhalt freigeben zu lassen. Am Ende des Praxisprojekts muss der/die Studierende einen Tätigkeitsnachweis der Praxisstelle vorlegen, für den er/sie selbst Sorge zu tragen hat, der Art und Inhalt der Tätigkeit, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist. Auf der Grundlage des Praxisberichtes des/der Studierenden und des Tätigkeitsnachweises wird entschieden, ob der/die Studierende das Praxisprojekt erfolgreich abgeleistet hat. Wird das Praxisprojekt nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden. Zuständig für die Entscheidung ist der/die Praxisbeauftragte des jeweiligen Studienganges.

(9) Das praktische Studiensemester gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die im Absatz 2 definierten Kriterien erfüllt sind und die den begleitenden Lehrveranstaltungen zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht wurden.

(10) Die erstmalige Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungs- oder Studienleistungen der theoretischen Studiensemester ist während des praktischen Studiensemesters nicht zulässig. Wiederholungsprüfungen sind höchstens im Umfang von 3 Prüfungs- und Studienleistungen möglich. Hierzu bedarf es der Genehmigung durch die gemeinsame Prüfungskommission.

§ 5 Fristen; Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs

(1) Die Studierenden sollen die den Modulen zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb des Lehrplansemesters erbringen, für das im Besonderen Teil die zugehörigen Lehrveranstaltungen vorgeschrieben sind (studienbegleitende Prüfungen). Die Einschreibung in ein bestimmtes Lehrplansemester gilt im Grundstudium (1. und 2. Lehrplansemester) als Belegung der diesem Lehrplansemester zugeordneten Lehrveranstaltungen und entsprechend als Anmeldung zu den diesem Semester zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen, es sei denn, die Zuordnung der Lehrveranstaltung zu dem Lehrplansemester ist nicht bindend.

Alle weiteren Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungen müssen nach rechtzeitig bekannt gemachten Verfahren durch die Studierenden während des Anmeldezeitraums über die studentischen Service-Portale belegt bzw. angemeldet werden. Die Veranstaltungsbelegung ist bis spätestens 2 Wochen nach Vorlesungsbeginn während des Anmeldezeitraums bzw. die Prüfungsanmeldung während des jeweiligen Prüfungsanmeldezeitraumes vorzunehmen. Die Belegung führt zu der Anmeldung zu den zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen. Studierende können sich ohne Angabe von Gründen bis 4 Wochen vor Beginn des entsprechenden Prüfungszeitraums über die studentischen Service-Portale von der erstmaligen Teilnahme an Prüfungen abmelden bzw. von diesen zurücktreten. Anderenfalls gilt die Anmeldung als verbindlich. Eine spätere Abmeldung ist nicht möglich.

(2) Studierende, die nicht die nachfolgende Mindestanzahl an ECTS-Punkten nach der jeweiligen Studiendauer im aktuellen gemeinsamen Studiengang erbracht haben, verlieren den Prüfungsanspruch für den Studiengang, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht von den Studierenden zu vertreten:

Studiendauer (Anzahl Semester)	2	4	7
Mindestanzahl ECTS-Punkte	30	70	145

ECTS-Punkte, die gemäß § 14 anerkannt und vor Beginn des aktuellen Studiums erworben wurden, werden hierbei nicht berücksichtigt, d.h. die in der Tabelle genannten ECTS-Punkte sind im Rahmen des aktuellen gemeinsamen Studiengangs zu erwerben. Überschreiten die Studierenden die genannten Fristen, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen der Bachelor-Vor- bzw. Bachelor-Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Die Studierenden werden rechtzeitig, sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen, als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert. Die Information erfolgt durch hochschulöffentliche Bekanntmachung.

(4) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung zum Studium erlöschen, wenn die Prüfungsleistungen der Bachelor-Vorprüfung nicht spätestens bis zum Ende des vierten Fachsemesters erbracht sind oder wenn die individuelle Studienzeit die Regelstudienzeit gem. § 3 Absatz 2 um mehr als drei Semester überschreitet, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

(5) Überschreiten Studierende die Regelstudienzeit nach § 3 Absatz 2 um mehr als zwei Semester, gilt die Bachelorprüfung als erstmals nicht bestanden. Sämtliche offenen Prüfungen gelten damit ebenfalls als erstmalig nicht bestanden. Laufende Prüfungsleistungen (insbes. Abschluss- oder Studienarbeiten) dürfen weiter bearbeitet und entsprechend der vereinbarten Abgabefrist eingereicht werden. Studierende, die die Regelstudienzeit überschreiten, sollen die Fachstudienberatung im entsprechenden Studiengang aufsuchen und werden schriftlich über die Rechtsfolgen nach Satz 1 informiert.

(6) Die Fristen nach den Absätzen 2, 4 und 5 können auf Antrag von der gemeinsamen Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie wegen Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes, Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen, Krankheit, Behinderung oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden können. Näheres kann im Besonderen Teil geregelt werden. Der/die Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen. Die Hochschulen Ulm und Neu-Ulm können in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihnen benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Der/die Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Der Antrag auf Fristverlängerung ist

spätestens zwei Wochen nach Ende der jeweiligen Frist zu stellen. Eine Fristverlängerung ist abzulehnen, wenn nach den Gesamtumständen ein erfolgreicher Studienabschluss nicht mehr zu erwarten ist.

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Prüfungsleistungen der Bachelor-Vorprüfung und der Bachelor-Prüfung einschließlich der Bachelorarbeit kann nur erbringen, wer
1. an den Hochschulen Ulm und Neu-Ulm im jeweiligen Lehrplansemester nach den gültigen Immatrikulationsvorschriften ordnungsgemäß immatrikuliert ist,
 2. die im Besonderen Teil festgelegten Prüfungsvorleistungen zur jeweiligen Prüfungsleistung (§ 3 Absatz 6) erfolgreich erbracht hat.
- (2) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder
 2. in demselben oder in einem nach § 60 Absatz 2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Hochschule bestimmten Studiengang eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung, eine möglicherweise vorgeschriebene Vor- oder Zwischenprüfung oder Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet, das eine Teilnahme nicht gestattet oder
 3. der Prüfungsanspruch aufgrund anderer Vorschriften erloschen ist.
- (3) Die erstmalige Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die Teilnahme an Prüfungs- oder Studienleistungen der Hochschulen Ulm und Neu-Ulm ist für beurlaubte Studierende gemäß § 61 LHG und Art. 48 BayHSchG nicht zulässig. Es gilt die Ausnahme gemäß § 61 Absatz 3 LHG und Art. 48 Absatz 4 BayHSchG.
- (4) Eine Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die während der Beurlaubung wegen eines Studienaufenthaltes an einer ausländischen Hochschule im Rahmen eines Learning Agreements erbracht werden, ist möglich.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel während der Prüfungswochen im Anschluss an die Vorlesungszeit des Studienseesters erbracht. Durch die gemeinsame Prüfungskommission bzw. Verankerung im Besonderen Teil können weitere Prüfungszeiträume festgelegt werden. Insbesondere kann die Erbringung von studienbegleitenden (Teil-)Prüfungsleistungen gestattet werden.
- (2) Im Besonderen Teil kann festgelegt werden, dass die Prüfungsleistungen zu einzeln genannten Lehrveranstaltungen in englischer Sprache erbracht werden müssen, sofern auch die Lehrveranstaltung in englischer Sprache gehalten wurde.
- (3) Macht ein Studierender oder eine Studierende glaubhaft, dass es ihm bzw. ihr wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird es vom Prüfungsausschuss der Hochschule Neu-Ulm für die Studiengänge Wirtschaftsingenieurwesen und Wirtschaftsingenieurwesen/Logistik und von der gemeinsamen Prüfungskommission für die Studiengänge Wirtschaftsinformatik und Informationsmanagement im Gesundheitswesen gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für die Studienleistungen.

§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden entweder vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers (§ 16) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt stets individuell.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung beträgt für jede zu prüfende Person in der Regel 20 Minuten, jedoch mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen, in der Regel am selben Tag, bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich während einer späteren Prüfungsperiode der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 9 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. Es können Themen zur Auswahl gestellt werden.

(2) Klausurarbeiten für Studien- und Prüfungsleistungen dauern 90 Minuten, sofern im Besonderen Teil keine andere Festlegung getroffen ist. Die Dauer von sonstigen schriftlichen Arbeiten wird im Besonderen Teil festgelegt.

(3) Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen können auch in elektronischer Form erbracht werden.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Noten werden entsprechend der ECTS-Punkte gewichtet. Dabei kann den Noten einzelner Prüfungsleistungen im Besonderen Teil ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Bewertung der Bachelorarbeit regelt § 23 Absatz 4.

(4) Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(5) Für die Bildung der Gesamtnote (§ 19 Absatz 2 und § 25 Absatz 1) gilt Absatz 2 entsprechend.

(6) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn bei verbindlicher Anmeldung ein Termin zu ihrer Erbringung ohne triftigen Grund versäumt wird, oder wenn ein Studierender oder eine Studierende nach der verbindlichen Anmeldung zur Prüfung (§ 5 Absatz 1) ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der jeweiligen Hochschule benannten Arztes vorzulegen, das diejenigen medizinischen Befundtatsachen enthält und Umstände nennt, die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit erheblich sind. Das Attest muss auf einer Untersuchung beruhen, die vor oder am Tag der jeweiligen Prüfung erfolgt ist. Die gemeinsame Prüfungskommission entscheidet über die Triftigkeit des vorgebrachten Grunds. Eine während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden; die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe bleibt unberührt.

(3) Krankheiten von Kindern, die von Studierenden zu versorgen sind, können unter Beachtung von Absatz 2 in gleicher Weise als triftiger Hinderungsgrund für die fristgemäße Erbringung von Prüfungsleistungen gelten wie eigene Krankheiten.

(4) Versucht ein Studierender oder eine Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird von der jeweiligen Prüfungskommission die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(5) Die Täuschungshandlung ist durch die jeweilige Aufsicht festzustellen und zu protokollieren.

(6) Im Anschluss an die Prüfung erfolgt die Bewertung der Täuschungshandlung durch die jeweilige Prüfungskommission gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 RaPO. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfungskommission die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(7) Die von der Entscheidung gemäß Absatz 4 betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidung von der gemeinsamen Prüfungskommission überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und alle zugeordneten Studienleistungen erbracht wurden. Eine aus mehreren Teilprüfungsleistungen bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note jeder im Rahmen des Moduls erbrachten Teilprüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(2) Die Bachelor-Vorprüfung ist bestanden, wenn das Vorpraktikum gemäß § 2 nachgewiesen und sämtliche Module des Grundstudiums abgeschlossen wurden. Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn das praktische Studiensemester und sämtliche Module des Grund- und Hauptstudiums erfolgreich abgeschlossen wurden.

(3) Wurde die Bachelor-Vorprüfung oder die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Vorprüfung bzw. die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Wurden alle Wiederholungsmöglichkeiten einer Prüfungsleistung zu einer Modulprüfung erfolglos in Anspruch genommen, ist die Modulprüfung, der die Prüfungsleistung zugeordnet ist, endgültig nicht bestanden. Handelt es sich dabei um eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfungsleistung, dann geht damit der Prüfungsanspruch verloren und die Zulassung für den Studiengang erlischt.

(2) Im Besonderen Teil kann für einen Studiengang festgelegt werden, dass die zweite Wiederholung für Studierende dieses Studiengangs an bestimmte Auflagen gebunden ist, die vor der Anmeldung zu der Wiederholung erfüllt sein müssen. Bei Nichterfüllung wird die zweite Wiederholung der Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Der Termin für die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen sowie für Prüfungsleistungen, bei denen gemäß § 5 Absatz 1 oder § 11 ein zulässiger Rücktritt oder ein festgestelltes Versäumnis bestand, ist der nächste reguläre Prüfungstermin im jeweiligen Prüfungsfach, soweit der bzw. die Betroffene nicht anders informiert wurde.

(4) Eine dritte Wiederholung einer Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Für die Zulässigkeit von Wiederholungsprüfungen im praktischen Studiensemester gilt § 4 Absatz 10 entsprechend.

(5) Studierende können sich ohne Angabe von Gründen von der Teilnahme an Wiederholungsprüfungen nicht abmelden; § 11 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Wiederholungsfristen können auf Antrag angemessen verlängert werden; § 5 Absatz 6 gilt entsprechend.

(6) Eine zweite Wiederholungsprüfung ist in den Prüfungsleistungen gemäß dem Besonderen Teil im Grundstudium (die ersten beiden Lehrplansemester) in maximal drei Modulprüfungen zulässig, im gesamten Studium in maximal vier Modulprüfungen. Das Überschreiten der Regelungen nach Satz 1 führt zum Verlust des Prüfungsanspruches.

§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird auf Antrag anerkannt. Soweit die erbrachte Bachelor-Vor- oder Zwischenprüfung in ihren Lernergebnissen erheblich von den entsprechenden Lernergebnissen an den Hochschulen Ulm oder Neu-Ulm abweicht, kann die Anerkennung mit der Empfehlung oder Auflage verbunden werden, entsprechende Module nachzuholen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede zu den Leistungen oder Abschlüssen bestehen, die ersetzt werden und die anzuerkennende Prüfungs- oder Studienleistung nicht bereits im aktuellen Studiengang erfolgreich abgelegt oder mit „nicht bestanden“ bewertet wurde. Die Anrechnung von Studienzeiten erfolgt entsprechend. Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die nach Kooperationsvertrag zuständige Hochschulleitung beantragen. Für die Anerkennung gilt ferner Art. 63 BayHSchG.

(3) Es obliegt dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Insbesondere muss Information zu der Institution, die die anzuerkennende Leistung bescheinigt, den Lehrenden und den Lernergebnissen, die mit der anzuerkennenden Leistung verknüpft sind, bereitgestellt werden. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt (gemäß §35 Absatz 1 LHG).

(4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absätzen 1 und begünstigen, gehen die Regelungen des Äquivalenzabkommens vor (gemäß §35 Absatz 5 LHG).

(5) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Dabei müssen zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sein und die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sein (§35 Absatz 3 LHG, Art. 63 Absatz 2 BayHSchG). Anrechenbar sind in der Regel nur Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine Prüfung vor einer Bildungseinrichtung im Sinn des LHG oder einer für Berufsbildung zuständigen Stelle im Sinne des

Berufsbildungsgesetzes nachgewiesen wurden. Soweit die Anrechnung nicht durch ein Kooperationsabkommen zwischen einer der Hochschulen und einer außerhochschulischen Bildungsinstitution geregelt ist, wird im Regelfall eine Einstufungsprüfung durchgeführt.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei der Übernahme der Note soll das Verfahren gemäß ECTS Users' Guide zur Anwendung kommen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(7) Die Antragsstellung zur Anerkennung erfolgt bei der zuständigen Prüfungskommission. Über die Anrechnung entscheidet die Prüfungskommission. Der Antragsteller muss zum Zeitpunkt der Entscheidung in einen gemeinsamen Studiengang der Hochschulen Ulm und Neu-Ulm eingeschrieben sein.

§ 15 Gemeinsame Prüfungskommission

(1) Zur Entscheidung in Prüfungsangelegenheiten wird für jeden der gemeinsamen Studiengänge Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsingenieurwesen/Logistik, Wirtschaftsinformatik sowie Informationsmanagement im Gesundheitswesen eine gemeinsame Prüfungskommission gebildet.

(2) Die Fakultät Produktionstechnik und Produktionswirtschaft der Hochschule Ulm und die Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Neu-Ulm entsenden in die Prüfungskommission für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen und für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen/Logistik auf Beschluss des jeweiligen Fakultätsrates jeweils drei hauptamtliche Professorinnen oder Professoren (insgesamt 6 Mitglieder) für eine Amtszeit von zwei Jahren. Die Fakultät Informatik der Hochschule Ulm und die Fakultät Informationsmanagement der Hochschule Neu-Ulm entsenden in die Prüfungskommission für den Studiengang Wirtschaftsinformatik auf Beschluss des jeweiligen Fakultätsrates jeweils drei hauptamtliche Professorinnen oder Professoren (insgesamt 6 Mitglieder) für eine Amtszeit von zwei Jahren. Die Fakultät Informatik der Hochschule Ulm und die Fakultät Gesundheitsmanagement der Hochschule Neu-Ulm entsenden in die Prüfungskommission für den Studiengang Informationsmanagement im Gesundheitswesen auf Beschluss des jeweiligen Fakultätsrates jeweils drei hauptamtliche Professorinnen oder Professoren (insgesamt 6 Mitglieder) für eine Amtszeit von zwei Jahren.

(3) Von den Mitgliedern der Prüfungskommission werden ein vorsitzendes Mitglied und ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit beträgt ebenso zwei Jahre.

(4) In den gemeinsamen Studiengängen Wirtschaftsingenieurwesen sowie Wirtschaftsingenieurwesen/Logistik nimmt die Prüfungskommission die Aufgaben gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1 Rahmenprüfungsordnung (RaPO) wahr.

(5) Die Prüfungskommission achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie kann die ihr obliegenden Aufgaben einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern übertragen.

(6) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.

(7) Die Mitglieder der Prüfungskommission und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§15a Prüfungsausschuss

(1) In den gemeinsamen Studiengängen Wirtschaftsingenieurwesen sowie Wirtschaftsingenieurwesen/Logistik ist der Prüfungsausschuss der Hochschule Neu-Ulm zuständig; es gelten § 3 Rahmenprüfungsordnung (RaPO) sowie § 3 Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm für die Studiengänge Betriebswirtschaft, Informationsmanagement und Unternehmenskommunikation sowie Information Management Automotive. Insbesondere obliegt dem Prüfungsausschuss die Entscheidung über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen und über Beschwerden in Prüfungsangelegenheiten in den gemeinsamen Studiengängen Wirtschaftsingenieurwesen und Wirtschaftsingenieurwesen/Logistik.

(2) In den gemeinsamen Studiengängen Wirtschaftsinformatik und Informationsmanagement im Gesundheitswesen obliegen die Aufgaben aus Absatz 1 dem Rektor bzw. der Rektorin der Hochschule Ulm.

§ 16 Prüfer und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfern bestellt werden. Zu Prüfern können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die zu prüfende Person kann für die Bachelorarbeit einschließlich des zugehörigen Seminars (§ 23) den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(5) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 15 Absatz 7 entsprechend.

§ 17 Zuständigkeiten

Der Prüfungskommission obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 16),
2. die Entscheidung über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11),
3. die Entscheidung über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 12),
4. die Feststellung der Ergebnisse von Prüfungsleistungen.

Die Bekanntgabe des Nichtbestehens von Prüfungen erfolgt spätestens eine Woche nach der Entscheidung der gemeinsamen Prüfungskommission online über das Intranet der zuständigen Hochschule bzw. an der dafür vorgesehenen Stelle in der jeweiligen Hochschule. Mitteilungen, die nicht online zur Verfügung gestellt werden, erfolgen schriftlich per Post. Widerspruchsfristen beginnen mit erfolgter Bekanntgabe.

§ 18 Erwerb und Nachweis englischer Sprachkenntnisse

- (1) Alle Studierenden müssen im Laufe des Studiums in ihren englischen Sprachkenntnissen ein Niveau erreichen und nachweisen, das sie befähigt, englischsprachigen Lehrveranstaltungen im jeweiligen Studiengang zu folgen.
- (2) Studierende haben zu Beginn des Studiums einen Einstufungstest der Hochschulen zu absolvieren, aufgrund dessen ihnen Lehrveranstaltungen vorgeschlagen werden, die geeignet sind, das angestrebte Niveau zu erreichen.
- (3) Im Besonderen Teil kann festgelegt werden, dass der Nachweis des Erreichens des Sprachniveaus gemäß Absatz 1 Voraussetzung für das Bestehen der Bachelor-Prüfung ist. Ferner kann festgelegt werden, dass dieser Nachweis bis zu einem bestimmten Lehrplansemester zu erfolgen hat.

II. Bachelor-Vorprüfung

§ 19 Zweck der Bachelor-Vorprüfung, Gesamtnote

- (1) Durch die Bachelor-Vorprüfung soll nachgewiesen werden, dass das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortgesetzt werden kann und dass die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurden.
- (2) Für die Bachelor-Vorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet.

III. Bachelor-Prüfung

§ 20 Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudienganges. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Faches überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben wurden.

§ 21 Fachliche Voraussetzungen

- (1) Die Prüfungsleistungen des Hauptstudiums kann nur ablegen, wer gem. § 5 Absatz 2 ausreichend viele Prüfungsleistungen aus den ersten beiden Lehrplansemestern (Bachelor-Vorprüfung) abgelegt hat oder eine Anerkennung gemäß § 14 Absatz 1 erhalten hat.
- (2) Im Besonderen Teil werden nach Art und Zahl die Prüfungsvorleistungen bestimmt, die als Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung zu erbringen sind.
- (3) Die erfolgreiche Teilnahme am praktischen Studiensemester sowie die erfolgreiche Ableistung der Studienarbeiten bzw. Seminararbeiten sind spätestens bei der Ausgabe der Bachelorarbeit nachzuweisen. Außerdem dürfen neben der Bachelorarbeit maximal zwei Module noch offen sein.

§ 22 Ausgabe des Themas und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Das Thema der Bachelorarbeit ist frühestens im vorletzten Lehrplansemester auszugeben.

(2) Die Themen (Aufgabenstellungen) der Bachelorarbeiten werden in der Regel durch Professoren der Hochschule ausgegeben; in dem Fall sind diese Professoren auch Erstgutachter und Betreuer der Bachelorarbeit. Darüber hinaus können die Studierenden Themenwünsche äußern, insbesondere aufgrund von Themen, die durch Unternehmen ausgegeben wurden (externe Arbeiten). In diesem Fall soll der bzw. die Studierende einen Professor der Hochschule als Erstgutachter und hochschulseitigen Betreuer vorschlagen.

(3) Die Anmeldung der Bachelorarbeit ist vom vorsitzenden Mitglied der gemeinsamen Prüfungskommission zu bestätigen. Bei der Anmeldung sind Thema, Betreuer(in), Bearbeitungsbeginn und vorgesehener Abgabetermin aktenkundig zu machen. Auf Antrag wird von der gemeinsamen Prüfungskommission die Ausgabe eines Themas der Bachelorarbeit veranlasst.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bachelorarbeit ist in den gemeinsamen Studiengängen nach § 1 Absatz 1 spätestens vier und frühestens zwei Monate nach Ausgabe des Themas abzugeben. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Frist zur Abgabe um höchstens einen Monat verlängert werden. Die Entscheidung über die Verlängerung trifft die gemeinsame Prüfungskommission auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Arbeitsbelastung den Richtwerten des ECTS entspricht und die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit unter Berücksichtigung der Belastungen durch weitere Module des gleichen Lehrplansemesters eingehalten werden kann.

§ 23 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung an der Hochschule abzugeben, der der Erstbetreuer zugeordnet ist. Dies kann beim zuständigen Fakultätssekretariat oder beim Studierenden-Service-Center (SSC) der Hochschule Ulm oder den Referaten Studium und Prüfung der Hochschule Neu-Ulm geschehen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Die Bachelorarbeit ist zusätzlich elektronisch, z.B. auf einem optischen Datenträger (CD/DVD), abzugeben.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern (Gutachtern) zu bewerten, die Professoren oder Lehrbeauftragte der Hochschulen Ulm oder Neu-Ulm oder einer Partnerhochschule sind. Sie sind von der gemeinsamen Prüfungskommission zu bestellen. Einer der Prüfer muss aus dem Kreis der in dem Studiengang tätigen Professoren kommen, in den der bzw. die Studierende eingeschrieben ist. Ebenso muss der Erstgutachter Professor der Hochschule Ulm bzw. Neu-Ulm sein und einer der Prüfer muss Betreuer der Bachelorarbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Der Inhalt der Bachelorarbeit ist im Rahmen eines Seminars zu präsentieren und zu verteidigen (Kolloquium). Die Bewertung der Präsentation und der Verteidigung geht mit in die Bewertung der Bachelorarbeit ein.

(4) Die Note zur Beurteilung der Bachelorarbeit und des zugehörigen Seminars wird wie folgt gewichtet:

Bewertung des ersten Gutachters 50%,
Bewertung des zweiten Gutachters 30%,
Bewertung des Kolloquiums 20%.

(5) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden der gemeinsamen Prüfungskommission zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, wird dem bzw. der Studierenden von der gemeinsamen Prüfungskommission ein Betreuer/eine Betreuerin zugewiesen, der/die ein Thema stellt.

§ 24 Zusatzmodule

Studierende können sich Prüfungsleistungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzmodule); ein diesbezüglicher Anspruch besteht jedoch nicht. Das Ergebnis der Prüfungsleistungen aus diesen Modulen wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht miteinbezogen.

§ 25 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich gemäß § 10 Absatz 2 bis 5 aus den Modulnoten des Grund- und Hauptstudiums und der Note der Bachelorarbeit. Im Besonderen Teil kann für einzelne Modulnoten und die Note der Bachelorarbeit eine besondere Gewichtung vorgesehen werden.

(2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,2 oder besser) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(3) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind aufzunehmen:

1. die Module aus Grund- und Hauptstudium sowie deren Note,
2. die Lehrveranstaltungen der Module des Grund- und Hauptstudiums (sofern die Lehrveranstaltungen und Module nicht identisch sind),
3. das Thema der Bachelorarbeit sowie deren Note,
4. die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung,
5. gegebenenfalls die Studienrichtung und gegebenenfalls der Studienschwerpunkt,
6. die Regelstudienzeit von 7 Semestern, der Gesamtumfang von 210 ECTS sowie das Prädikat „akkreditierter Studiengang“,
7. gegebenenfalls - auf Antrag - das Ergebnis der Prüfungsleistungen in den Zusatzmodulen (§ 24).

(4) Das Bachelorzeugnis wird von dem Rektor bzw. der Rektorin der Hochschule Ulm, dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Hochschule Neu-Ulm sowie dem bzw. der Vorsitzenden der Prüfungskommission ausgestellt und unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 26 Abschlussgrad und Bachelorurkunde

- (1) Die Hochschulen Ulm und Neu-Ulm verleihen nach bestandener Bachelor-Prüfung
1. im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen den Abschlussgrad „Bachelor of Engineering“, abgekürzt: „B.Eng.“,
 2. im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen/Logistik den Abschlussgrad „Bachelor of Engineering“, abgekürzt: „B.Eng.“,
 3. im Studiengang Wirtschaftsinformatik den Abschlussgrad „Bachelor of Science“, abgekürzt: „B.Sc.“,
 4. im Bachelorstudiengang Informationsmanagement im Gesundheitswesen den Abschlussgrad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Abschlussgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Rektor bzw. von der Rektorin der Hochschule Ulm und von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule Neu-Ulm unterzeichnet und mit den Siegeln der Hochschulen Ulm und Neu-Ulm versehen.

§ 27 Diploma Supplement (Studiengängerläuterung)

- (1) Die Hochschulen stellen ein Diploma Supplement entsprechend dem "Diploma Supplement-Modell" von Europäischer Union, Europarat und UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.
- (2) Für die Prüfungsgesamtnote werden im Diploma Supplement die Benotungsprozentsätze aller erreichbaren Notenstufen in Form einer Notentabelle ausgegeben. Die Referenzgruppe für die Bildung der Prozentsätze bezieht sich auf den Zeitraum von mindestens zwei akademischen Jahren und umfasst mindestens 50 Personen. In die jeweilige Referenzgruppe können erfolgreich abschließende Studierende, auf die unterschiedliche Prüfungsordnungen Anwendung finden, zur einen Kohorte zusammengefasst werden, solange die Studien- und Prüfungsordnungen im Wesentlichen vergleichbar sind. Das Zusammenfassen von Absolventen verschiedener Studiengänge ist nicht zulässig. Der Benotungsprozentsatz entspricht dem Anteil der Absolventen, die eine bestimmte Notenstufe erreicht haben, an der Gesamtzahl der Absolventen der Kohorte; der errechnete Prozentsatz wird auf zwei Nachkommastellen gerundet. Für die Verteilung der Prozentsätze gilt folgende Skala:

1,0	-	1,2
1,3	-	1,5
1,6	-	1,8
1,9	-	2,1
2,2	-	2,4
2,5	-	2,7
2,8	-	3,0
3,1	-	3,3
3,4	-	3,6
3,7	-	4,0

(3) Das Diploma Supplement enthält – einzeln aufgeführt – sowohl die Noten des Grund- wie die des Hauptstudiums. Die im Diploma Supplement aufgeführte Gesamtnote errechnet sich gemäß § 10 Absatz 2 bis 5 aus den Noten der den Modulen des Grund- und des Hauptstudiums zugeordneten Prüfungsleistungen und der Note der Bachelorarbeit.

§ 28 Ungültigkeit der Bachelor-Vorprüfung und der Bachelor-Prüfung

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und die Bachelor-Vorprüfung oder die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Prüfungsleistung abgelegt werden konnte, so kann die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und die Bachelor-Vorprüfung und die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Vor einer Entscheidung ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.



Teil B: Besonderer Teil

I. Studiengänge Wirtschaftsingenieurwesen und Wirtschaftsingenieurwesen/Logistik

§ 30 Lehrveranstaltungen, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, Regelung für die Wahlpflichtfächer und die wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fächer (WISO-Fächer), praktisches Studiensemester in den Studiengängen Wirtschaftsingenieurwesen und Wirtschaftsingenieurwesen/Logistik

(1) Für die Hochschulen werden folgende Abkürzungen verwendet:

NU = Hochschule Neu-Ulm

UL = Hochschule Ulm

Die Semesterwochenstundenzahl wird mit SWS abgekürzt.

(2) Für die Lehrveranstaltungen werden folgende Abkürzungen verwendet:

L = Labor,

S = Seminar,

P = Projektarbeit,

Ü = Übung,

V = Vorlesung.

(3) Die Studienleistungen (SL) werden erbracht durch:

BE = Bericht,

E = konstruktiver Entwurf,

ET = elektronischer Test,

HA = Hausarbeit,

K = Klausurarbeit; 90 min, soweit nicht anders festgelegt,

LA = Laborarbeit,

M = mündliche Studienleistung,

PA = Praktische Arbeit,

PK = Protokoll,

PP = Praktische Arbeit/Entwurf und Präsentation,

RE = Referat; 15 min, soweit nicht anders festgelegt,

ST = Studienarbeit (sonstige schriftliche Arbeit).

(4) Die Prüfungsleistungen (PL) werden erbracht durch:

BE = Bericht,

E = Konstruktiver Entwurf,

K = Klausurarbeit; 90 min, soweit nicht anders festgelegt,

K,K = zwei Klausurarbeiten = zwei Prüfungsleistungen,

LA = Laborarbeit,

M = Mündliche Prüfungsleistung,

PA = Praktische Arbeit,

PP = Praktische Arbeit/Entwurf und Präsentation,

RE = Referat; 15 min, soweit nicht anders festgelegt,

ST = Studienarbeit (sonstige schriftliche Arbeit).



(5) Wahlpflichtmodule sind Module, für die der/die Studierende Prüfungsleistungen zu geeigneten Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtfächer) nachzuweisen hat, die er/sie aus einem von der zuständigen Fakultät bestimmten Katalog aktueller Lehrveranstaltungen auswählen kann. Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen und im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen/Logistik beträgt 155 Semesterwochenstunden. Die Anzahl der Wahlpflichtfächer bestimmt sich aus den für die Wahlpflichtmodule jeweils festgelegten ECTS-Punkten. Der erfolgreiche Abschluss aller erforderlichen Module führt zum Erwerb von 210 ECTS-Punkten.

(6) Es gibt folgende Arten von Wahlpflichtmodulen:

1. Technisches Wahlpflichtmodul,
2. Betriebswirtschaftliches Wahlpflichtmodul,
3. Fremdsprachliches Wahlpflichtmodul.

(7) Die Bekanntgabe aktueller Wahlpflichtfächer bzw. Fächerkombinationen erfolgt rechtzeitig mit Vorlesungsbeginn unter Nennung der Art der Veranstaltung, der ECTS-Punkte, des Lehraufwands in Semesterwochenstunden sowie der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen.

(8) Die in den nachfolgenden Tabellen wiedergegebene Zuordnung der für Wahlpflichtmodule nachzuweisenden ECTS-Punkte zu den Lehrplansemestern ist eine Empfehlung. Studierende haben sich in jeweils von der zuständigen Fakultät vorgegebener Weise zu den Lehrveranstaltungen und den Prüfungen in den Wahlpflichtfächern anzumelden. Studierende haben rechtzeitig vor Erstellung des Zeugnisses der Bachelor-Prüfung den Nachweis zu erbringen, dass für die vorgeschriebenen Wahlpflichtmodule in ausreichender Weise Prüfungsleistungen erbracht worden sind.

(9) Das Vorpraktikum (§ 2) dauert 6 Wochen. Das Vorpraktikum für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen soll technische Grundkenntnisse in der manuellen und mechanischen Bearbeitungstechnik vermitteln. Das Vorpraktikum für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen/Logistik soll technische und/oder kaufmännische Grundkenntnisse (z. B. in der Metall- oder Holzbearbeitung, Lagerhaltung und Kommissionierung oder Transport und Umschlag) vermitteln.

(10) Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Module und die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen aus der Tabelle in § 31 sowie für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen/Logistik aus der Tabelle in § 32.

(11) Zur Erbringung der erforderlichen Prüfungsleistungen wird nur zugelassen, wer die zugehörigen Studienleistungen erfolgreich erbracht hat. Nicht bestandene Studienleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen müssen während des Semesters oder im folgenden Semester wiederholt werden. Prüfungsleistungen, an denen wegen nicht bestandener Studien- oder Prüfungsvorleistungen nicht teilgenommen werden konnte, müssen im folgenden Semester wiederholt werden.

Die Studienleistungen des Praktischen Studiensemesters sind spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn des darauf folgenden Studiensemesters zu erbringen.

(12) In den Bachelorstudiengängen Wirtschaftsingenieurwesen und Wirtschaftsingenieurwesen/Logistik ist die Ablegung einer Prüfungsleistung im zweiten Wiederholungsversuch während des praktischen Studiensemesters unzulässig. Nähere Einzelheiten zu Inhalt und Vollzug des praktischen Studiensemesters können von der gemeinsamen Studienkommission festgelegt werden.



- (13) Im Praxisprojekt im Umfang von 20 Wochen (100 Arbeitstage) sollen durch Mitarbeit die Einsatzszenarien betrieblicher Produktionstechnik oder die betriebliche Logistik kennen gelernt werden. Es dient der Einführung in die selbständige projektbezogene Arbeit im späteren Berufsfeld unter fachlicher Anleitung.
- (14) Als Grundlagenmodule, für die eine Anerkennung gemäß § 14 Absatz 1 erfolgt, werden die Module der Bachelor-Vorprüfung nach den Studienplänen der §§ 31 und 32 festgelegt.



§ 31 Studienplan Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

(1) Module und Lehrveranstaltungen im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen bei Studienbeginn ab Wintersemester 2016/17

Nr.	Modul	Lehrveranstaltung *)	Art der LV, Zuordnung	Summe ECTS	SWS/Gewichte im Lehrplansemester							SL	PL				
					1	2	3	4	5	6	7						
1	Volkswirtschaftslehre		V/NU	4	4/4											K	
2	Betriebswirtschaftslehre	Grundlagen BWL	V/NU	8	4/4										LA	K	
3		Rechnungswesen	V/NU		4/4												120min
4	Wirtschaftsrecht	Wirtschaftsprivatrecht I	V/NU	6	2/2											K	
5		Wirtschaftsprivatrecht II	V/NU			4/4											K
6	Ingenieurgrundlagen	Technische Mechanik	V/UL	6	4/4												
7		Werkstoffkunde	V+L/UL		2/2												K
8	Mathematik	Mathematik I	V/UL	8	4/4											ET	K
9		Mathematik II	V/UL			4/4											K
10	Konstruktion	CAD-Konstruktion	V+L/UL	6	2/2											E/HA	K
11		Maschinenelemente	V+L/UL			4/4											
12	Datenverarbeitung	Datenverarbeitung I	V/UL	8		4/4											K
13		Datenverarbeitung II	V/NU			4/4											
14	Physikalische Grundlagen	Energietechnik	V/UL	6		2/2											K
15		Technische Physik	V+L/UL			4/4											
16	Englisch	Englisch I 1)	V/NU	8	4/4												M
17		Englisch II	V/NU			4/4											
18	Produktionswirtschaft	Produktionswirtschaft I	V+L/UL	9			4/4									LA	K
19		Produktionswirtschaft II	V+L/UL					4/5									LA
20	Produktionsverfahren	Produktionsverfahren I	V+L/UL	9			4/4									LA	K
21		Produktionsverfahren II	V+L/UL					4/5									LA
22	Automatisierung	Automatisierungstechnik I	V+L/UL	10			4/5										K, LA
23		Automatisierungstechnik II	V+L/UL					4/5								LA	
24	Investitionsrechnung und Finanzplanung		S/NU	5			4/5										K
25	Betriebswirtschaftliches Seminar		S/NU	5				3/5									RE, ST
26	Quantitative Methoden	Operations Research	V/UL	8			4/4										K
27		Statistik	V/NU				3/4										
28	Internes Rechnungswesen	Kosten- und Leistungsrechnung	V/NU	8			4/4										K
29		Controlling	V/NU				4/4										
30	Praktikum	Produktionslabor 2)	L/UL	30					2/4							LA	
31		Praxisprojekt	P+S / UL+NU							1/26							
32	Unternehmensführung	Managementmethoden e)	V/NU	8						4/4							K
33		Marketing e)	V/NU				4/4										
34	Personalführung		V/NU	5							4/5						K
35	Qualität und Logistik	Qualitätsmanagement	V/UL	8							4/4						K
36		Logistik	V+L/UL									4/4			LA		

Praktisches Studiensemester



37	Wahlpflichtfächer 3) 4) 7)		NU	8				6/6		2/2			P 9)
38	Wahlpflichtfächer 3) 5) 7)		UL/NU	4						2/2	2/2		P 9)
39	Wahlpflichtfächer 3) 6) 7)		UL	8							8/8		P 9)
40	Angewandte Wirtschaftstechnik 8)	Studienarbeit I	P/UL	10						2/5			ST
41		Studienarbeit II	P/NU								2/5		
42	Bachelorarbeit 8)	Seminar	S/	15						2/3	RE	BE	
43		Schriftliche Arbeit	P/								0/ 12		
Summen			210	ECTS	30	30	30	30	30	30	30		
			155	SWS	30	30	27	25	3	26	14		

*) Die gemeinsame Prüfungskommission kann die festgelegte Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltungen sowie die Studien- und Prüfungsleistungen aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Semester abändern.

e) in englischer Sprache

1) Das Bestehen der mündlichen Prüfung ist Voraussetzung für Englisch II.

2) Findet als Blockveranstaltung statt. Inhalt und Zeitpunkt der Veranstaltung werden zu Beginn des vorhergehenden Semesters von der gemeinsamen Prüfungskommission bekannt gegeben.

3) Die Wahlpflichtfächer werden von der Fakultät zu Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben.

4) Betriebswirtschaftliches Wahlpflichtmodul gemäß § 30 Abs. 6.

5) Fremdsprachliches Wahlpflichtmodul gemäß § 30 Abs. 6.

6) Technisches Wahlpflichtmodul gemäß § 30 Abs. 6.

7) Die Zuordnung zu den Lehrplansemestern ist ab dem dritten Lehrplansemester nicht bindend; diese Einschränkung gilt für § 30 Abs. 8 entsprechend. In die Frist zum Erreichen von 70 ECTS nach 4 Semestern gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung dürfen nur 6 ECTS an Wahlpflichtfächern eingebracht werden.

8) Die Zuordnung zu den Semestern ist nicht bindend.

9) Prüfungsverfahren bei Wahlpflichtfächern sind: Vorlesung - P(K), Labor - P(L), Seminar - P(R, M, K), Studienarbeit P(ST)



36		Logistik	V+L/UL							4/4		LA	
37	Wahlpflichtfächer 4) 7) 10)		UL	8							8/8		P 6)
38	Wahlpflichtfächer 4) 8) 10)		NU	8				6/6		2/2			P 6)
39	Wahlpflichtfächer 4) 9) 10)		UL/NU	4						2/2	2/2		P 6)
40	Angewandte Wirtschaftstechnik 2)	Studienarbeit I	P/UL	10						2/5			ST
41		Studienarbeit II	P/NU								2/5		
42	Bachelorarbeit 2)	Seminar	S/ UL/NU	15						2/3	RE		BE
43		Schriftliche Arbeit	P/ UL/NU								0/12		
Summen			210	ECTS	30	30	30	30	30	30	30		
			155	SWS	30	30	27	25	3	26	14		

e) in englischer Sprache

1) Die Studienleistung ist Voraussetzung für Englisch II.

2) Die Zuordnung zu den Semestern ist nicht bindend.

3) Findet als Blockveranstaltung statt. Inhalt und Zeitpunkt der Veranstaltung werden zu Beginn des vorhergehenden Semesters von der gemeinsamen Prüfungskommission bekannt gegeben.

4) Die Wahlpflichtfächer werden von der Fakultät zu Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben.

5) Die gemeinsame Prüfungskommission kann die festgelegte Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltungen sowie die Studien- und Prüfungsleistungen aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Semester abändern.

6) Prüfungsverfahren bei Wahlpflichtfächern sind: Vorlesung - P(K), Labor - P(L), Seminar - P(R, M, K), Studienarbeit P(ST)

Abkürzungen: UL – Hochschule Ulm, NU – Hochschule für Angewandte Wissenschaften Neu-Ulm

7) Technisches Wahlpflichtmodul gemäß § 30 Abs. 6.

8) Betriebswirtschaftliches Wahlpflichtmodul gemäß § 30 Abs. 6.

9) Fremdsprachliches Wahlpflichtmodul gemäß § 30 Abs. 6.

10) Die Zuordnung zu den Lehrplansemestern ist ab dem vierten Lehrplansemester nicht bindend; diese Einschränkung gilt für § 30 Abs. 8 entsprechend. In die Fristen nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung dürfen nur 6 ECTS an Wahlpflichtfächern eingebracht werden.

Stand Studienplan Mai 2011



§ 32 Studienplan Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen/Logistik

(1) Module und Lehrveranstaltungen im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen/Logistik bei Studienbeginn ab Wintersemester 2016/17

	Mod	Lehrveranstaltung *)	Art der LV, Zuordnung	Summe ECTS	SWS/Gewichte im Lehrplansemester							SL	PL		
					1	2	3	4	5	6	7				
		Volkswirtschaftslehre	V/NU	4	4/4										K
2	Betriebswirtschaftslehre	Grundlagen BWL	V/NU	8	4/4							LA		K 120min	
3		Rechnungswesen	V/NU		4/4										
4	Wirtschaftsrecht	Wirtschaftsprivatrecht I	V/NU	6	2/2							K		K	
5		Wirtschaftsprivatrecht II	V/NU			4/4									
6		Grundlagen der Logistik	V/NU	4	4/4										K
7	Ingenieurgrundlagen	Technische Mechanik	V/UL	6	4/4										K
8		Werkstoffkunde	V+L/UL		2/2										
9	Mathematik	Mathematik I	V/UL	8	4/4							ET		K	
10		Mathematik II	V/UL			4/4									
11	Konstruktion	CAD-Konstruktion	V+L/UL	6	2/2							E/HA		K	
12		Maschinenelemente	V+L/UL			4/4									
13	Physikalische Grundlagen	Energietechnik	V/UL	6		2/2								K	
14		Technische Physik	V+L/UL			4/4									
15	Datenverarbeitung	Datenverarbeitung I	V/NU	8		4/4								K	
16		Datenverarbeitung II	V/NU			4/4									
17	Englisch	Englisch I 1)	V/NU	8		4/4								M K	
18		Englisch II	V/NU				4/4								
19	Internes Rechnungswesen	Kosten- und Leistungsrechnung	V/NU	5			3/3							K	
20		Controlling	V/NU				2/2								
21		Investitionsrechnung und Finanzplanung	V/NU	5			4/5								K
22	Quantitative Methoden der Logistik	Statistik	V/UL	8			4/4							K 120min	
23		Operations Research	V/UL				4/4								
24		Logistiksysteme	V+L/UL	5			4/5					LA			K
25	Produktionswirtschaft	Produktionswirtschaft I	V+L/UL	7			3/3							K K	
26		Produktionswirtschaft II	V+L/UL				4/4						LA		
27	Informations- und Projektmanagement	Betriebliche	V+L/UL	8				4/4				LA		K LA	
28		Projektmanagement	V/NU				4/4								
29	Technische Logistik	Simulation von Logistiksystemen	V+L/UL	8				4/4				LA		K 120min	
30		Produktionslogistik	V+L/UL				4/4								
31	Praktikum	Logistiklabor 2)	L/UL/NU	30					2/4			LA		K 120min	
32		Praxisprojekt	P+S/ UL+NU							1/26			BE		
33	Unternehmensführung	Managementmethoden e)	V/NU	9						4/5				K 120min	
34		Marketing e)	V/NU								4/4				
35		Personalführung	V/NU	5							4/5				K

Praktisches Studiensemester



36	Supply Chain Management	Beschaffungslogistik	V+L/UL	12						4/6		RE, LA	K 120min
37		Distributionslogistik e)	V+L/UL							4/6		LA	
38	Seminar internationale Produktion und Logistik		S/NU	8				4/8				RE	HA
39	Wahlpflichtfächer 3) 4) 7)		NU	4						4/4			P 8)
40	Wahlpflichtfächer 3) 5) 7)		UL	8							8/8		P 8)
41	Wahlpflichtfächer 3) 6) 7)		UL/NU	4				2/2			2/2		P 8)
42	Studienarbeit 9)		P/UL/NU	6							2/6		ST
43	Bachelorarbeit 9)	Seminar	S/UL/NU	14							2/2	RE	BE
44		Schriftliche Arbeit	P/UL/NU								0/12		
Summen			210	ECTS	30	30	30	30	30	30	30		
			155	SWS	30	30	28	26	3	24	14		

*) Die gemeinsame Prüfungskommission kann die festgelegte Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltungen sowie die Studien- und Prüfungsleistungen aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Semester abändern.

e) in englischer Sprache

1) Die Prüfungsleistung ist Voraussetzung für Englisch II.

2) Findet als Blockveranstaltung statt. Inhalt und Zeitpunkt der Veranstaltung werden zu Beginn des vorhergehenden Semesters von der gemeinsamen Prüfungskommission bekannt gegeben.

3) Die Wahlpflichtfächer werden von der Fakultät zu Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben.

4) Betriebswirtschaftliches Wahlpflichtmodul gemäß § 30 Abs. 6.

5) Technisches Wahlpflichtmodul gemäß § 30 Abs. 6.

6) Fremdsprachliches Wahlpflichtmodul gemäß § 30 Abs. 6.

7) Die Zuordnung zu den Lehrplansemestern ist ab dem dritten Lehrplansemester nicht bindend; diese Einschränkung gilt für § 30 Abs. 8 entsprechend. In die Frist zum Erreichen von 70 ECTS nach 4 Semestern gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung dürfen nur 2 ECTS an Wahlpflichtfächern eingebracht werden.

8) Prüfungsverfahren bei Wahlpflichtfächern sind: Vorlesung - P(K), Labor - P(L), Seminar - P(R, M, K), Studienarbeit P(ST)

9) Die Zuordnung zu den Semestern ist nicht bindend.



(2) Module und Lehrveranstaltungen im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen/Logistik (bei Studienbeginn bis einschließlich Sommersemester 2016)

	Modul	Lehrveranstaltung 5)	Art der LV, Zuordn.	Summe ECTS	SWS/Gewichte im Lehrplensemester							SL	PL
					1	2	3	4	5	6	7		
1	Ökonomie	Grundlagen VWL	V/NU	12	4/4				Praktisches Studiensemester			K	K 120min
2		Grundlagen BWL	V/NU		4/4						K		
3		Rechnungswesen	V/NU		4/4								
4	Wirtschaftsrecht	Bürgerliches Recht	V/NU	6	2/2							K	K
5		Wirtschaftsprivatrecht	V/NU			4/4							
6	Grundlagen der Logistik		V/NU	4	4/4								K
7	Datenverarbeitung	Datenverarbeitung I	V/UL	8		4/4							K
8		Datenverarbeitung II	V/UL			4/4						K	
9	Mathematik	Mathematik I	V/UL	8	4/4							K	K
10		Mathematik II	V/UL			4/4							
11	Englisch	Englisch I 1)	V/NU	8		4/4							M
12		Englisch II	V/NU				4/4					K	
13	Konstruktion	CAD-Konstruktion	V+L/UL	10	2/2							E/HA	K 120min
14		Technische Mechanik	V/UL		4/4							K	
15		Maschinenelemente	V/UL			3/4							
16	Ingenieurgrundlagen	Werkstoffkunde	V+L/UL	8	2/2							K	K 120min
17		Energiewirtschaft	V/UL			2/2							
18		Technische Physik	V+L/UL			3/4							
19	Internes Rechnungswesen	Kosten- und Leistungsrechnung	V/NU	6			4/4						K
20		Controlling	V/NU				2/2						
21	Quantitative Methoden	Investitionsrechnung und Finanzplanung	V/NU	12			4/4						K 120min
22		Statistik	V/UL				4/4						
23		Operations Research	V/UL				4/4						
24	Produktionswirtschaft	Produktionswirtschaft I	V+L/UL	8			4/4					K, LA	K
25		Produktionswirtschaft II	V+L/UL				4/4					LA	
26	Informations- und Projektmanagement	Betriebliche Informationssysteme e)	V+L/UL	8			4/4						K
27		Projektmanagement	V/NU				4/4					LA	
28	Technische Logistik	Logistiksysteme	V+L/UL	12			4/4					K, LA	K 120min
29		Simulation von Logistiksystemen	V+L/UL				4/4					LA	
30		Produktionslogistik	V+L/UL				4/4						
31	Praktikum	Logistiklabor 3)	L/UL/NU	30						2/4		LA/RE	
32		Praxisprojekt	P+S/UL+NU								1/26		
33	Unternehmensführung	Managementmethoden	V/NU	14							4/5		K 120min
34		Personalführung	V/NU								4/4		
35		Marketing e)	V/NU								4/5		



36	Supply Chain Management	Beschaffungslogistik	V+L/UL	12						4/6		RE, LA	K 120min
37		Distributionslogistik e)	V+L/UL							4/6		LA	
38	Seminar internationale Produktion u. Logistik		S/NU	8				4/8				RE	HA
39	Wahlpflichtfächer 4) 7) 10)		UL	8						8/8			P 6)
40	Wahlpflichtfächer 4) 8) 10)		NU	4						4/4			P 6)
41	Wahlpflichtfächer 4) 9) 10)		UL/NU	4				2/2			2/2		P 6)
42	Studienarbeit 2)		P/UL/NU	6							2/6		ST
43	Bachelorarbeit 2)	Seminar	S/UL/NU	14							2/2	RE	BE
44		Schriftliche Arbeit	P/UL/NU								0/12		
Summen			210	ECTS	30	30	30	30	30	30	30		
			155	SWS	30	28	30	26	3	24	14		

e) in englischer Sprache

- 1) Die Prüfungsleistung ist Voraussetzung für Englisch II.
- 2) Die Zuordnung zu den Semestern ist nicht bindend.
- 3) Findet als Blockveranstaltung statt. Inhalt und Zeitpunkt der Veranstaltung werden zu Beginn des vorhergehenden Semesters von der gemeinsamen Prüfungskommission bekannt gegeben.
- 4) Die Wahlpflichtfächer werden von dem/der Fachbereich/Fakultät zu Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- 5) Die gemeinsame Prüfungskommission kann die festgelegte Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltungen sowie die Studien- und Prüfungsleistungen aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Semester abändern.
- 6) Prüfungsverfahren bei Wahlpflichtfächern sind: Vorlesung - P(K), Labor - P(L), Seminar - P(R, M, K), Studienarbeit P(ST)
- 7) Technisches Wahlpflichtmodul gemäß § 30 Abs. 6.
- 8) Betriebswirtschaftliches Wahlpflichtmodul gemäß § 30 Abs. 6.
- 9) Fremdsprachliches Wahlpflichtmodul gemäß § 30 Abs. 6.
- 10) Die Zuordnung zu den Lehrplansemestern ist ab dem vierten Lehrplansemester nicht bindend; diese Einschränkung gilt für § 30 Abs. 8 entsprechend. In die Fristen nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung dürfen nur 2 ECTS an Wahlpflichtfächern eingebracht werden.

Stand Studienplan Mai 2011



II. Studiengang Wirtschaftsinformatik

§ 33 Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Wirtschaftsinformatik

(1) Für die Hochschulen werden folgende Abkürzungen verwendet:

NU = Hochschule Neu-Ulm
UL = Hochschule Ulm

(2) Für die Module werden folgende Abkürzungen verwendet:

V = Vorlesung
Ü = Übung
L = Labor
S = Seminar

(3) Die Semesterwochenstundenzahl wird mit SWS abgekürzt.

(4) Die Studienleistungen werden erbracht durch:

BE = Bericht
E = Konstruktiver Entwurf
HA = Hausarbeit
K = Klausurarbeit
LA = Laborarbeit
LN = sonstiger Leistungsnachweis
PA = Praktische Arbeit
PK = Protokoll
RE = Referat
ST = Studienarbeit (sonstige schriftliche Arbeit)

(5) Die Prüfungsleistungen werden erbracht durch:

E = Konstruktiver Entwurf
K = eine Klausurarbeit
K,K = zwei Klausurarbeiten = zwei Prüfungsleistungen
LA = Laborarbeit
M = Mündliche Prüfungsleistung
ST = Studienarbeit (sonstige schriftliche Arbeit)
PA = Praktische Arbeit
RE = Referat

(6) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 145 Semesterwochenstunden und führt zum Erwerb von 210 ECTS-Punkten in drei und einem halben Studienjahren von jeweils zwei Semestern, wobei pro Studienjahr der Erwerb von jeweils 60 ECTS-Punkten vorgesehen ist.

(7) Im 3. Semester wird das Modul „Business und Technical English“ in englischer Sprache gelesen. Ab dem 4. Semester können dann sämtliche Module des Studiengangs in englischer Sprache angeboten werden, die dann jeweils die entsprechenden deutschsprachigen Module ersetzen.



-
- (8) Im Praxisprojekt gemäß §4 sollen durch Mitarbeit die Einsatzszenarien betrieblicher Informationssysteme kennen gelernt werden. Es dient der Einführung in die selbständige projektbezogene Arbeit im späteren Berufsfeld unter fachlicher Anleitung. Kriterien für die Genehmigung und den Ablauf des Praxisprojekts regelt das entsprechende Merkblatt, das zu Beginn des Semesters von der Prüfungskommission herausgegeben wird.
- (9) Wahlpflichtmodule sind Module, die aus einem von der gemeinsamen Prüfungskommission bestimmten Katalog aktueller Lehrveranstaltungen auswählbar sind, und für die entsprechende Prüfungsleistungen zu erbringen sind. Werden Wahlpflichtmodule an einer anderen Hochschule, bspw. im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes, erbracht, so müssen die Studierenden deren Anerkennung bei der gemeinsamen Prüfungskommission beantragen.
- (10) Die im Studienplan gemäß § 34 wiedergegebene Zuordnung der für Wahlpflichtmodule nachzuweisenden ECTS-Punkte zu den Lehrplansemestern ist eine Empfehlung. Der Studierende hat sich in der jeweils von der zuständigen Fakultät vorgegebenen Weise zu den Lehrveranstaltungen und den Prüfungen in den Wahlpflichtfächern anzumelden. Der Studierende hat rechtzeitig vor der Erstellung des Zeugnisses der Bachelor-Prüfung den Nachweis zu erbringen, dass er für die vorgeschriebenen Wahlpflichtmodule in ausreichender Weise Prüfungsleistungen erbracht hat.
- (11) Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Module und die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Studienplan gemäß § 34. Eine wegen nicht bestandener Prüfungsvorleistung nicht fristgemäß erbrachte Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden.
- (12) Als Grundlagenmodule, für die eine Anerkennung gemäß § 14 Abs. 1 erfolgt, werden die Module der Bachelor-Vorprüfung nach dem Studienplan gemäß § 34 festgelegt.



§ 34 Studienplan Wirtschaftsinformatik

(1) Tabelle der Lehrveranstaltungen und Module im Studiengang Wirtschaftsinformatik

	Module	Zuord.	Art	SWS	ECTS und zugehöriges Fachsemester							Studienleistung	Prüfungsleistung	
					1	2	3	4	5	6	7			
1.1	Lineare Algebra	UL	V+Ü	4	5							LN	K	
1.2	Programmieren 1	UL	V+L	4	5							LA	K	
1.3	Technologische Grundlagen	UL	V+Ü	4	4							LA	K	
1.4	Studium als Projekt 1	UL/NU	S	2	2							LN		
1.5	Grundzüge der Wirtschaftsinformatik	NU	V+Ü	4	4							RE	K	
1.6	Allgemeine BWL	NU	V+Ü	4	5								K	
1.7	Rechnungswesen	NU	V+Ü	4	5								K	
2.1	Analysis	UL	V+Ü	4		5							K	
2.2	Programmieren 2	UL	V+L	4		5						LA	K	
2.3	Datenbank Grundlagen	UL	V+L	4		4						LA	K	
2.4	Studium als Projekt 2	UL/NU	V+Ü	2		2						LN		
2.5	Projektmanagement	NU	V+Ü	4		4						RE	K	
2.6	Spezielle BWL	NU	V+Ü	4		5						RE	K	
2.7	Wirtschafts- und IT Recht	NU	V+Ü	4		5						RE	K	
3.1	Operations Research	UL	V+Ü	4			5						K	
3.2	Algorithmen und Datenstrukturen	UL	V+Ü	4			5					LA	K	
3.3	Betriebssysteme	UL	V+L	4			5					LA	K	
3.4	ERP Systeme	NU	V+Ü	4			5					LA	K	
3.5	Marketing	NU	V+Ü	4			5					RE	K	
3.6	Business and Technical English ¹	NU	V+Ü	4			5					RE	K	
4.1	Rechnernetze	UL	V+L	4				5				LA	M	
4.2	Software Engineering	UL	V+L	4				5				LA	K	
4.3	Database Programming ^e	UL	V+P	4				5				LA	K	
4.4	Geschäftsprozessmanagement	NU	V+Ü	4				5					K	
4.5	Corporate Communications ^e	NU	V+L	4				5				ST	K	
4.6	Informationsmanagement	NU	V+Ü	4				5				RE	K	
5.1	Stochastik	UL	V+Ü	4					5				K	
5.2	Wirtschaftsinformatik Projekt	UL	P	4					5			PK	ST	
5.3	Data Warehousing ^e	UL	V+L	4					5			ST	M	
5.4	IT-Anwendungen	NU	V+Ü	4					5			RE		
5.5	Seminar zur Wirtschaftsinformatik	NU	S	4					5				ST, RE	
5.6	Führungsinstrumente in Business und IT	NU	V+L	4					5			RE	K	
6.1	Interkulturelle Kommunikation	NU	V+Ü	2						2			K	
6.2	Praxisprojekt	UL/NU	P							20		PK, PA		
6.3	Praxissemester-Arbeit	UL/NU	S	1						8			ST, RE	
7.1	Wahlpflichtmodul 1	UL/NU	V	4							5	gA ²	gA ²	
7.2	Wahlpflichtmodul 2	UL/NU	V	4							5	gA ²	gA ²	
7.3	Wahlpflichtmodul 3	UL/NU	V	4							5	gA ²	gA ²	
7.4a	Bachelor-Arbeit	UL/NU	P	4							12		ST, RE	
7.4b	Seminar zur Bachelor-Arbeit	UL/NU	S	2							3			
Summe				145	30	30	30	30	30	30	30			



¹ Es erfolgt zu Anfang des zweiten Fachsemesters eine Einstufung die ggf. zu der Empfehlung des Besuchs einer Zusatzveranstaltung führt.

² Die Prüfung in den Wahlpflichtmodulen erfolgt gemäß Ankündigung.

³ Die Veranstaltungssprache ist Englisch.

(2) An den nachfolgend aufgeführten Prüfungsleistungen kann nur teilnehmen, wer folgende Studien- und weitere Vorleistungen erfolgreich erbracht hat:

Prüfungsleistung	Studien- und weitere Vorleistungen
Klausur Lineare Algebra	Leistungsnachweis Lineare Algebra
Klausur Technologische Grundlagen	Laborarbeit zu Technologische Grundlagen
Klausur Grundzüge der Wirtschaftsinformatik	Referat zu Grundzügen der Wirtschaftsinformatik
Klausur Programmieren 1	Laborarbeit zu Programmieren 1
Klausur Projektmanagement	Referat zum Projektmanagement
Klausur Spezielle BWL	Referat zur Speziellen BWL
Klausur Wirtschafts- und IT-Recht	Referat zu Wirtschafts- und IT-Recht
Klausur Datenbank-Grundlagen	Laborarbeit zu Datenbank-Grundlagen
Klausur Programmieren 2	Laborarbeit zu Programmieren 2
Klausur ERP-Systeme	Laborarbeit zu ERP-Systeme
Klausur Business and Technical English	Referat in Business and Technical English
Klausur Marketing	Referat zum Marketing
Klausur Algorithmen und Datenstrukturen	Laborarbeit zu Algorithmen und Datenstrukturen
Klausur Betriebssysteme	Laborarbeit zu Betriebssystemen
Mündl. Prüfung Rechnernetze	Laborarbeit zu Rechnernetzen
Klausur Software Engineering	Laborarbeit zu Software Engineering
Klausur Database Programming	Laborarbeit zu Database Programming
Klausur Corporate Communications	Studienarbeit zu Corporate Communications
Klausur Informationsmanagement	Referat zum Informationsmanagement
Mündl. Prüfung zu IT-Anwendungen und Data Warehousing	Referat zu IT-Anwendungen und Studienarbeit zu Data Warehousing
Klausur Führungsinstrumente in Business und IT	Referat zu Führungsinstrumente in Business und IT
Studienarbeit Wirtschaftsinformatik-Projekt	Protokoll Wirtschaftsinformatik-Projekt
Referat und Studienarbeit Praxissemester-Arbeit	Praktische Arbeit und Protokoll Praxisprojekt, Klausur zu Interkulturelle Kommunikation
Bachelor-Arbeit (Studienarbeit und Referat)	Wirtschaftsinformatik-Projekt; Interkulturelle Kommunikation; Praxisprojekt; Praxissemester-Arbeit

Ferner darf das Modul 6.2 Praxisprojekt nur dann belegt werden, wenn die Prüfungsleistung Studienarbeit des Moduls 5.2 Wirtschaftsinformatik-Projekt erfolgreich erbracht ist.



(3) Die Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung, die zugehörigen Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen ergeben sich aus der folgenden Tabelle, wobei die Module zur Übersichtlichkeit zu Modulgruppen zusammengefasst sind:

Modulgruppen	Prüfungsleistungen	Gewicht für die Gesamtnote
Informationstechnische Grundlagen	Klausur Technologische Grundlagen	4
	Klausur Programmieren 1	5
	Klausur Programmieren 2	5
	Klausur Datenbank-Grundlagen	4
Betriebswirtschaftliche Grundlagen	Klausur Allgemeine BWL	5
	Klausur Rechnungswesen	5
	Klausur Spezielle BWL	5
	Klausur Wirtschafts- und IT-Recht	5
Interdisziplinäre Grundlagen	Klausur Grundzüge der Wirtschaftsinformatik	4
	Klausur Projektmanagement	4
	Klausur Lineare Algebra	5
	Klausur Analysis	5
Mathematische Methoden	Klausur Stochastik	5
	Klausur Operations Research	5
Unternehmenskommunikation	Klausur Business and Technical English	5
	Klausur Marketing	5
	Klausur Interkulturelle Kommunikation	2
	Klausur Corporate Communications	5
Infrastruktur	Klausur Betriebssysteme	5
	Rechnernetze (mündlich)	5
IT-Strategie	Klausur Informationsmanagement	5
	Klausur Geschäftsprozessmanagement	5
	Klausur Führungsinstrumente in Business und IT	5
Betriebliche Informationssysteme	Klausur ERP-Systeme	5
	IT-Anwendungen und Data Warehousing (gemeinsam mdl.)	10
	Studienarbeit und Referat zum Seminar Wirtschaftsinformatik	5
Anwendungsentwicklung	Klausur Algorithmen und Datenstrukturen	5
	Klausur Database Programming	5
	Klausur Software Engineering	5
	Studienarbeit Wirtschaftsinformatik-Projekt	5
Vertiefung	Wahlpflichtmodul 1	5
	Wahlpflichtmodul 3	5
	Wahlpflichtmodul 3	5
Praxis	Referat und Studienarbeit zur Praxissemester-Arbeit	8
	Referat und Studienarbeit zur Bachelor-Arbeit	15
10	32	186

Die Modulgruppen Informationstechnische Grundlagen, Betriebswirtschaftliche Grundlagen und Interdisziplinäre Grundlagen ergeben die Bachelor-Vorprüfung.



III. Studiengang Informationsmanagement im Gesundheitswesen

§ 35 Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Informationsmanagement im Gesundheitswesen

(1) Für die Hochschulen werden folgende Abkürzungen verwendet:

NU = Hochschule Neu-Ulm
UL = Hochschule Ulm

(2) Für die Module werden folgende Abkürzungen verwendet:

V = Vorlesung
Ü = Übung
L = Labor
S = Seminar
P = Projekt

(3) Die Semesterwochenstundenzahl wird mit SWS abgekürzt.

(4) Die Studienleistungen werden erbracht durch:

BE = Bericht
E = Konstruktiver Entwurf
HA = Hausarbeit
K = Klausurarbeit
LA = Laborarbeit
LN = sonstiger Leistungsnachweis
PA = Praktische Arbeit
PK = Protokoll
RE = Referat
ST = Studienarbeit (sonstige schriftliche Arbeit)

(5) Die Prüfungsleistungen werden erbracht durch:

E = Konstruktiver Entwurf
K = Klausurarbeit
K,K = zwei Klausurarbeiten = zwei Prüfungsleistungen
LA = Laborarbeit
M = Mündliche Prüfungsleistung
M + K = Mündliche Prüfungsleistung und Klausurarbeit
ST = Studienarbeit (sonstige schriftliche Arbeit)
PA = Praktische Arbeit
RE = Referat

(6) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 144 Semesterwochenstunden und führt zum Erwerb von 210 ECTS-Punkten in drei und einem halben Studienjahren von jeweils zwei Semestern, wobei pro Studienjahr der Erwerb von jeweils 60 ECTS-Punkten vorgesehen ist.

(7) Ab dem 3. Semester können die Module des Studiengangs in englischer Sprache angeboten werden, die dann jeweils die entsprechenden deutschsprachigen Module ersetzen.



(8) Im Praxisprojekt gemäß §4 sollen durch Mitarbeit die Einsatzszenarien des Informationsmanagements im Gesundheitswesen kennen gelernt werden. Es dient der Einführung in die selbständige projektbezogene Arbeit im späteren Berufsfeld unter fachlicher Anleitung. Kriterien für die Genehmigung und den Ablauf des Praxisprojekts regelt das entsprechende Merkblatt, das von der Prüfungskommission herausgegeben wird.

(9) Wahlpflichtmodule sind Module, die aus einem von der gemeinsamen Prüfungskommission bestimmten Katalog aktueller Lehrveranstaltungen auswählbar sind, und für die entsprechende Prüfungsleistungen zu erbringen sind. Werden Wahlpflichtmodule an einer anderen Hochschule belegt, bspw. im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes, so müssen die Studierenden deren Anerkennung bei der gemeinsamen Prüfungskommission beantragen.

(10) Es gibt folgende Arten von Wahlpflichtmodulen:

1. Kern-Wahlpflichtmodule
2. sonstige Wahlpflichtmodule

Von den fünf zu erbringenden Wahlpflichtmodulen müssen mindestens drei Kern-Wahlpflichtmodule sein. Die Art der angebotenen Wahlpflichtmodule wird in einem von der gemeinsamen Prüfungskommission bestimmten Katalog jeweils ausgezeichnet.

(11) Die im Studienplan gemäß § 36 wiedergegebene Zuordnung der für Wahlpflichtmodule nachzuweisenden ECTS-Punkte zu den Lehrplansemestern ist eine Empfehlung. Die Wahlpflichtmodule dürfen von den Studierenden erst nach Bestehen der Prüfungsleistungen der ersten beiden Lehrplansemester (Bachelor-Vorprüfung) abgelegt bzw. gewählt werden. Werden Wahlpflichtmodule abgelegt ohne die Voraussetzungen nach Satz 2 zu erfüllen, gelten diese als Zusatzmodule. Der Studierende hat sich in der jeweils von der zuständigen Fakultät vorgegebenen Weise zu den Lehrveranstaltungen und den Prüfungen in den Wahlpflichtmodulen anzumelden. Der Studierende hat rechtzeitig vor der Erstellung des Zeugnisses der Bachelor-Prüfung den Nachweis zu erbringen, dass er für die vorgeschriebenen Wahlpflichtmodule in ausreichender Weise Prüfungsleistungen erbracht hat.

(12) Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Module und die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Studienplan gemäß § 36.

(13) Als Grundlagenmodule, für die eine Anerkennung gemäß § 14 Abs. 1 erfolgt, werden die Module der Bachelor-Vorprüfung nach dem Studienplan gemäß § 36 festgelegt.

(14) Im Bachelorzeugnis werden nur die Module der Bachelorprüfung ausgewiesen, da diese mit den Lehrveranstaltungen identisch sind.



¹Es erfolgt während des ersten Fachsemesters eine Einstufung, die ggf. zu der Empfehlung des Besuchs einer vorbereitenden Zusatzveranstaltung führt.

²Die Prüfung in den Wahlpflichtmodulen erfolgt gemäß Ankündigung.

³Die Veranstaltungssprache ist Englisch.

(2) An den nachfolgend aufgeführten Prüfungsleistungen kann nur teilnehmen, wer folgende Studien- und weitere Vorleistungen erfolgreich erbracht hat:

Prüfungsleistung	Studien- und weitere Vorleistung
Klausur Informationsmanagement im Gesundheitswesen	Referat zu Informationsmanagement im Gesundheitswesen
Klausur Mathematik	Leistungsnachweis Mathematik
Klausur Programmieren 1	Laborarbeit Programmieren 1
Klausur Programmieren 2	Laborarbeit Programmieren 2
Klausur Datenbanken	Laborarbeit Datenbanken
Studienarbeit zu IT-Projekt im Gesundheitswesen	Protokoll zu IT-Projekt im Gesundheitswesen
Referat und Studienarbeit Praxissemester-Arbeit	Protokoll und Praktische Arbeit Praxisprojekt
Bachelorarbeit (Studienarbeit und Referat)	Praxisprojekt, Praxissemester-Arbeit



(3) Die Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung, die zugehörigen Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen ergeben sich aus der folgenden Tabelle, wobei die Module zur Übersichtlichkeit zu Modulgruppen zusammengefasst sind:

Modulgruppen	Prüfungsleistungen	Gewicht für die Gesamtnote
Medizinische Grundlagen 1	Klausur Medizin 1	5
	Klausur Medizin 2	5
Informationstechnische Grundlagen	Klausur Informationstechnik	5
	Klausur Informationsmanagement im Gesundheitswesen	5
	Klausur Programmieren 1	5
	Klausur Programmieren 2	5
	Klausur Datenbanken	5
Betriebswirtschaftliche Grundlagen	Klausur Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	5
	Klausur Betriebliches Rechnungswesen	5
Mathematische Grundlagen	Klausur Mathematik	5
	Klausur Statistik 1	5
Englisch	Klausur Business English	5
Medizinische Grundlagen 2	Klausur Medizin 3	5
Informationsmanagement	Anwendungssysteme im Gesundheitswesen und Daten- und Prozessmodellierung (gemeinsam mündl.)	10
	Studienarbeit Projektmanagement	5
	Klausur Statistik 2	5
	Klausur Grundlagen der Dokumentation	5
	Klausur Datenschutz und IT-Sicherheit	5
	Klausur Health Data Analytics	5
	Studienarbeit zu IT-Projekt im Gesundheitswesen	5
Management im Gesundheitswesen	Klausur Gesundheitsökonomie	5
	Klausur Betriebswirtschaftslehre im Gesundheits- und Sozialwesen	5
	Klausur Operatives Controlling	5
	Klausur Medizincontrolling und Qualitätsmanagement	5
Recht	Klausur Recht	5
Vertiefung	Wahlpflichtmodul 1	5
	Wahlpflichtmodul 2	5
	Wahlpflichtmodul 3	5
	Wahlpflichtmodul 4	5
	Wahlpflichtmodul 5	5
	Referat und Studienarbeit zum Seminar	5
Praxis	Referat und Studienarbeit zur Praxissemester-Arbeit	8
	Referat und Studienarbeit zur Bachelorarbeit	15
11	33	183

Die Modulgruppen Medizinische Grundlagen 1, Informationstechnische Grundlagen, Betriebswirtschaftliche Grundlagen, Mathematische Grundlagen und Englisch ergeben die Bachelor-Vorprüfung.



(4) Lehrveranstaltungen und Module im Studiengang Informationsmanagement im Gesundheitswesen vor dem Sommersemester 2014

Module			SWS	ECTS und zugehöriges							Studienleistung	Prüfungsleistung	
	Zuo.	Art		Fachsemester									
				1	2	3	4	5	6	7			
Einführung in das Informationsmanagement im Gesundheitswesen	NU	V+L	4	5								RE (10 min)	K
Vorklinische Medizin 1	UL	V+L	4	5									K
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	NU	V+Ü	4	5									K
Informationstechnik	UL	V+L	4	5									K
Mathematik und Statistik 1	UL	V+Ü	4	5								LN	K
Wissenschaftliches Arbeiten	UL	V+L	4	5								LN	
Vorklinische Medizin 2	UL	V+L	4		5								K
Betriebliches Rechnungswesen	NU	V+Ü	4		5								K
Gesundheitsökonomie	NU	V+Ü	4		5								K
Einführung in die Programmierung	UL	V+L	4		5							LA	K
Datenbanken	UL	V+L	4		5							LA	K
Mathematik und Statistik 2	UL	V+Ü	4		5								K
Klinische Medizin 1	UL	V	4			5							K
Betriebswirtschaftslehre im Gesundheits- und Sozialwesen	NU	V+Ü	4			5							K
Recht	NU	V+Ü	4			5							K
Information und Kommunikation im Gesundheitswesen	NU	V+Ü	4			5							K
Medizinische Dokumentation und Informationssysteme	UL	V+L	4			5							K
Dataming	UL	V+L	4			5							K
Klinische Medizin 2	UL	V	4				5						K
Operatives Controlling	NU	V+Ü	4				5						K
Projekt- und Qualitätsmanagement	NU	V+Ü	4				5					RE (10 min)	ST
Anwendungssysteme im Gesundheitswesen	NU	V+L	4				5						M
Daten- und Prozessmodellierung	UL	V+L	4				5						
Business and Technical English ¹	NU	V+Ü	4				5					RE (10 min)	K
IT-Projekt Im Gesundheitswesen	NU	P	4					5				PK	ST
Datenschutz- und Datensicherheit	UL	V+L	4					5					K
Seminar ^e	UL/NU	S	4					5					ST, RE
Wahlpflichtmodul 1	UL/NU	V	4					5					gA ²
Wahlpflichtmodul 2	UL/NU	V	4					5					gA ²
Wahlpflichtmodul 3	UL/NU	V	4					5					gA ²
Kommunikation und Moderation	NU	V+Ü	2							2			RE
Praxisprojekt	UL/NU	P								20		PK, PA	



Praxissemester-Arbeit	UL/NU	S	4						8		ST, RE
Wahlpflichtmodul 4	UL/NU	V	4						5		gA ²
Wahlpflichtmodul 5	UL/NU	V	4						5		gA ²
Wahlpflichtmodul 6	UL/NU	V	4						5		gA ²
Bachelorarbeit	UL/NU	P	4						12		ST, RE
Seminar zur Bachelorarbeit	UL/NU	S	2						3		
Summen			144	30	30	30	30	30	30	30	

¹ Es erfolgt während des ersten Fachsemesters eine Einstufung, die ggf. zu der Empfehlung des Besuchs einer vorbereitenden Zusatzveranstaltung führt.

² Die Prüfung in den Wahlpflichtmodulen erfolgt gemäß Ankündigung.

³ Die Veranstaltungssprache ist Englisch.

(5) An den nachfolgend aufgeführten Prüfungsleistungen kann nur teilnehmen, wer folgende Studien- und weitere Vorleistungen erfolgreich erbracht hat:

Prüfungsleistung	Studien- und weitere Vorleistung
Einführung in das Informationsmanagement im Gesundheitswesen	Referat zu Einführung in das Informationsmanagement im Gesundheitswesen
Klausur Mathematik und Statistik 1	Leistungsnachweis Mathematik und Statistik 1
Klausur Einführung in die Programmierung	Laborarbeit zu Einführung in die Programmierung
Klausur Datenbanken	Laborarbeit zu Datenbanken
Studienarbeit zu Projekt und Qualitätsmanagement	Referat zu Projekt und Qualitätsmanagement
Klausur zu Business and Technical English	Referat zu Business and Technical English
Studienarbeit zu IT-Projekt Im Gesundheitswesen	Protokoll zu IT-Projekt Im Gesundheitswesen
Referat und Studienarbeit Praxissemester-Arbeit	Protokoll und Praktische Arbeit Praxisprojekt, Referat zu Kommunikation und Moderation
Bachelor-Arbeit (Studienarbeit und Referat)	Praxisprojekt, Praxissemester-Arbeit



(6) Die Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung, die zugehörigen Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen ergeben sich aus der folgenden Tabelle, wobei die Module zur Übersichtlichkeit zu Modulgruppen zusammengefasst sind:

Modulgruppen	Prüfungsleistungen	Gewicht für die Gesamtnote
Medizinische Grundlagen	Klausur Vorklinische Medizin 1	5
	Klausur Vorklinische Medizin 2	5
Informationstechnische Grundlagen	Klausur Informationstechnik	5
	Klausur Einführung in das Informationsmanagement im Gesundheitswesen	5
	Klausur Einführung in die Programmierung	5
	Klausur Datenbanken	5
Volks- und Betriebswirtschaftliche Grundlagen	Klausur Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	5
	Klausur Betriebliches Rechnungswesen	5
	Klausur Gesundheitsökonomie	5
Mathematische Grundlagen	Klausur Mathematik und Statistik 1	5
	Klausur Mathematik und Statistik 2	5
Klinische Medizin	Klausur Klinische Medizin 1	5
	Klausur Klinische Medizin 2	5
Informationsmanagement	Klausur Information und Kommunikation im Gesundheitswesen	5
	Anwendungssysteme im Gesundheitswesen und Daten- und Prozessmodellierung (gemeinsam mündl.)	10
	Studienarbeit zu IT-Projekt im Gesundheitswesen	5
Medizinische Informationssysteme	Klausur Medizinische Dokumentation und Informationssysteme	5
	Klausur Datenschutz- und Datensicherheit	5
	Klausur Datamining	5
Management im Gesundheitswesen	Klausur Betriebswirtschaftslehre im Gesundheits- und Sozialwesen	5
	Klausur Operatives Controlling	5
	Studienarbeit zu Projekt- und Qualitätsmanagement	5
Recht	Klausur Recht	5
Kommunikation	Klausur Business and Technical English	5
	Referat zu Kommunikation und Moderation	2
Vertiefung	Wahlpflichtmodul 1	5
	Wahlpflichtmodul 2	5
	Wahlpflichtmodul 3	5
	Wahlpflichtmodul 4	5
	Wahlpflichtmodul 5	5
	Wahlpflichtmodul 6	5
	Referat und Studienarbeit zum Seminar	5
Praxis	Referat und Studienarbeit zur Praxissemester-Arbeit	8
	Referat und Studienarbeit zur Bachelorarbeit	15
12	34	185

Die Modulgruppe Medizinische Grundlagen, Informationstechnische Grundlagen, Volks- und Betriebswirtschaftliche Grundlagen und Mathematische Grundlagen ergeben die Bachelor-Vorprüfung.



Teil C: Bestimmungen für das Duale Studium

§ 37 Geltungsbereich

Teil C gilt für Studierende im Dualen Studium nach dem Ulmer Modell/Verbundstudium und Studium mit vertiefter Praxis.

§ 38 Vorpraktikum

Die berufspraktische Ausbildung im Dualen Studium nach dem Ulmer Modell/Verbundstudium ersetzt das Vorpraktikum.

§ 39 Berufspraktische Ausbildung

(1) Für ein Duales Studium nach dem Ulmer Modell/Verbundstudium ist ein Vertrag als Voraussetzung für die Immatrikulation mit einem ausbildungsberechtigten Unternehmen (Ausbildungsbetrieb) über die in den praktischen Studienabschnitten stattfindende Ausbildung in einem geeigneten anerkannten Ausbildungsberuf vorzulegen. Der Vertrag soll sich auch auf die Ableistung des 4. und 5. Ausbildungssemesters erstrecken.

(2) Nach dem fünften Ausbildungssemester schließt die berufliche Ausbildung mit dem Bestehen der Abschlussprüfung ab.

§ 40 Regelstudienzeit, Studienaufbau

(1) Die gesamte Ausbildungs- und Studienzeit ist in Studiensemestern unterteilt.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt neun Studiensemester, sie wird in Ausbildungssemestern unterteilt. Sie umfasst die theoretischen Ausbildungssemester, die praktischen Ausbildungssemester und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit.

(3) Die theoretischen Ausbildungssemester werden an den Hochschulen Ulm und Neu-Ulm abgeleistet und beinhalten das gleiche Studienprogramm wie die gleichnamigen Bachelorstudiengänge ohne praktische Berufsausbildung. Die Zuordnung zum Studienprogramm der gleichnamigen Bachelorstudiengänge wird durch Angabe der Lehrplansemester des theoretischen Teils beschrieben.

(4) Die individuelle Studienzeit eines Studierenden in einem Studiengang wird in Fachsemestern gezählt.

(5) Das Studium gliedert sich in folgende Abschnitte:

1. Die Grundausbildung (1. Ausbildungssemester). In diesem Abschnitt erfolgt die berufspraktische Grundausbildung (erster Teil der beruflichen Ausbildung).

2. Der erste Studienabschnitt (2. bis 5. Ausbildungssemester). Dieser beinhaltet:

a) das akademische Programm des Grundstudiums und dessen Abschluss durch Erbringen der Bachelor-Vorprüfung,

b) die Fortsetzung der praktischen Berufsausbildung (zweiter Teil der beruflichen Ausbildung) und ihren Abschluss durch Bestehen der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf sowie

c) den ersten Teil des Praxisprojekts.

3. Der zweite Studienabschnitt (6. bis 9. Ausbildungssemester). Dieser beinhaltet:



- a) das akademische Programm des Hauptstudiums und dessen Abschluss durch die Bachelor-Prüfung einschließlich der Bachelor-Arbeit sowie
- b) den zweiten Teil des Praxisprojekts.

Studienorganisationsbedingte Abweichungen von dieser Einteilung können durch die zuständige Prüfungskommission beschlossen werden; sie werden den Studierenden und den Ausbildungsbetrieben rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Zuordnung der Studien- und Lehrplansemester regelt die folgende Tabelle:

Studiensemester	im Unternehmen	an der Hochschule (Lehrplansemester)	Abschluss
1			
2		1	
3		2	Bachelor-Vorprüfung
4			
5			Berufliche Prüfung
6		3	
7		4	
8		6	
9		7	Bachelorprüfung

Die Fristen zur Ablegung von Prüfungsleistungen gemäß § 5 Absatz 2 und Absatz 4 verlängern sich entsprechend dem Studienplan für das Duale Studium nach dem Ulmer Modell/Verbundstudium um ein bzw. drei Fachsemester.

§ 41 Praxisphasen

(1) In den Praxisphasen erfolgt die Ausbildung im Ausbildungsbetrieb. Mit Zustimmung des Ausbildungsbetriebs und der Hochschule können sie auch in anderen geeigneten Betrieben absolviert werden.

(2) Es gibt folgende Arten von Praxisphasen:

1. Praxisphasen im Rahmen der beruflichen Ausbildung,
2. Praxisprojekt,
3. weitere Praxisphasen.

§ 42 Praxisphasen im Rahmen der beruflichen Ausbildung

(1) Die Praxisphasen im Rahmen der beruflichen Ausbildung umfassen in der Regel das erste, das vierte sowie die erste Hälfte des fünften Ausbildungssemesters.



(2) Die Ausbildung erfolgt im Ausbildungsbetrieb sowie in der Berufsschule nach den einschlägigen Richtlinien der IHK in Verantwortung des Ausbildungsbetriebs und der Berufsschule in Abstimmung mit der Hochschule.

(3) Die berufliche Ausbildung endet mit dem Abschluss von Teil I und II der Abschlussprüfung, die im 5. Ausbildungssemester liegt.

§ 43 Praxisprojekt

(1) Das Praxisprojekt entspricht dem Praxisprojekt im Rahmen des praktischen Studiensemesters der Bachelorstudiengänge ohne praktische Berufsausbildung.

(2) Der zeitliche Gesamtumfang des Praxisprojekts beträgt 6 Monate.

(3) Ziele des Praxisprojekts sind

1. die Anwendung der im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen in der jeweiligen fachlichen und betrieblichen Praxis,
2. der Erwerb von Kenntnissen und Erfahrungen aus der jeweiligen fachlichen Praxis,
3. das Erlernen und Erleben der Gesetzmäßigkeiten des wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Betriebsgeschehens sowie das Einüben von sozialen und Schlüsselkompetenzen.

Im Praxisprojekt sollen die Studierenden unter Anleitung eines im angestrebten Berufsfeld erfahrenden Betreuers Aufgabenstellungen bearbeiten, die für die von ihnen angestrebte Berufspraxis und -qualifikation typisch sind.

(4) Die Praxisstelle ist im Ausbildungsbetrieb. Mit Zustimmung des Ausbildungsbetriebs und des/der Praxisbeauftragten kann das Praxisprojekt auch in anderen geeigneten Betrieben absolviert werden. Das Praxisprojekt ist vom Praxisbeauftragten zu genehmigen. Zur Genehmigung sollen nach Möglichkeit die Themen des Praxisprojekts und der zuständige Betreuer bekannt sein. In Zweifelsfällen entscheidet die gemeinsame Prüfungskommission.

§ 44 Weitere Praxisphasen

(1) Lehrveranstaltungs- und prüfungsfreie Zeiten, soweit sie nicht für Praxisphasen gemäß § 42 und § 43 genutzt werden, abzüglich eines Zeitraums für den gesetzlichen Jahresurlaub, dienen ebenfalls der praktischen Ausbildung.

(2) Die praktischen Arbeiten sollen ebenfalls den in § 42 genannten Zielen dienen und sind somit Teil des in der für das jeweilige Semester veranschlagten Selbststudiums. Ein Erwerb von weiteren ECTS-Punkten durch die weiteren Praxisphasen ist nicht zulässig.

§ 45 Zusätzliche Bestimmungen für das Duale Studium mit vertiefter Praxis

Beim Studium mit vertiefter Praxis werden nach Maßgabe des Praktikantenvertrages bei der gleichen Praxisstelle in der Regel das praktische Studiensemester sowie darüber hinaus eine Zusatzpraxis zur Vertiefung der Praxisinhalte abgeleistet. Die Zustimmung der Hochschule in fachlicher Hinsicht nach § 4 Absatz 5 und 8 ist für den gesamten Praktikantenvertrag erforderlich.



Teil D: Schlussbestimmungen

§ 46 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2008 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden in den Bachelorstudiengängen Wirtschaftsingenieurwesen und Wirtschaftsingenieurwesen/Logistik, die das Studium ab dem Wintersemester 2008/09 aufgenommen haben. Sie gilt ferner für alle Studierenden in den Bachelorstudiengängen Wirtschaftsinformatik und Informationsmanagement im Gesundheitswesen, die das Studium ab dem Wintersemester 2009/10 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Ulm vom 22.07.2008, des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Neu-Ulm vom 12.02.2008, des Leitungsgremiums und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der Präsidentin der Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Neu-Ulm vom 01.08.2008.

Neu-Ulm, den 01.08.2008

Prof. Dr. Uta M. Feser
Präsidentin
Hochschule für Angewandte Wissenschaften
- Fachhochschule Neu-Ulm

Ulm, den 01.08.2008

Prof. Dr. A. Bubenzer
Rektor
Hochschule Ulm

Niederlegung: 01.08.2008

Bekanntgabe: 01.08.2008

Tag der Bekanntgabe: 01.08.2008